

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2009 • vom 24.08.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Wahlbekanntmachung

Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 1.) Die Gemeinde ist in folgende 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindevahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
20	1, 2, 3, 6, 7, 8, 9	
21	4, 5, 10, 11, 15, 16, 17	
22	12, 13, 14, 18, 19, 20	14.1, 14.2, 19.1, 19.2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. August 2009 bis 09. August 2009 übersandt worden sind, sind der Wahl- bzw. der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, zusammen.

- 2.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrates**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: *oranger* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: *grüner* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: *gelber* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: *blauer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 5.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 6.) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Geldern tritt am **02. September 2009 um 17.30 Uhr** im Bürgerforum, Issumer Str. 36, zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Geldern, 18. August 2009



Berges
Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PNT 53 NT, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.24380.7 vom 04.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL 56 UJ, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.25907.0 vom 06.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 13986, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.26153.8 vom 11.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OGLS 730, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.25974.6 vom 12.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SRC 87 WA, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.26165.1 vom 12.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN EG 68, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.26287.9 vom 12.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 71 S6, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.25298.9 vom 28.07.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SRC 87 WA, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.26460.0 vom 13.08.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CEF 711, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.26726.9 vom 20.08.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o. g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 20.08.2009

Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“

B. Bekanntmachungsanordnung

A. 1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 die unter A 2 abgedruckte Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“ beschlossen.

A. 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vom Rat der Stadt Geldern am 14.10.2004 und durch Bekanntmachung vom 10.12.2004 rechtswirksam gewordene Satzung für das Sanierungsgebiet „Bahnhofsumfeld Geldern“ wird wie folgt geändert:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 142 (3) BauGB)

1. In § 1 „Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 142 (3) BauGB)“ wird der Geltungsbereich neu beschrieben. Danach besteht das Sanierungsgebiet nun aus folgenden Grundstücken

Gemarkung Geldern

Flur 5

Nr.26, 27 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71, 72 (teilweise)

Flur 6

Nr. 154, 155, 156, 158, 159, 216, 217
(teilweise)

Flur 13

Nr. 14, 693, 694, 707, 708, 711 (teilweise), 712 - 717

Flur 14

Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 14 (teilweise), 141, 142, 161, 162, 163, 164, 165, 216, 217

Flur 27

Nr. 62, 63

Flur 29

Nr. 3 (teilweise), 5 (teilweise), 74 (teilweise)

2. Die im letzten Satz genannte Anlage mit der Abgrenzung des Gebietes wird durch eine neue, dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Karte ersetzt. Die neue Karte ist Teil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

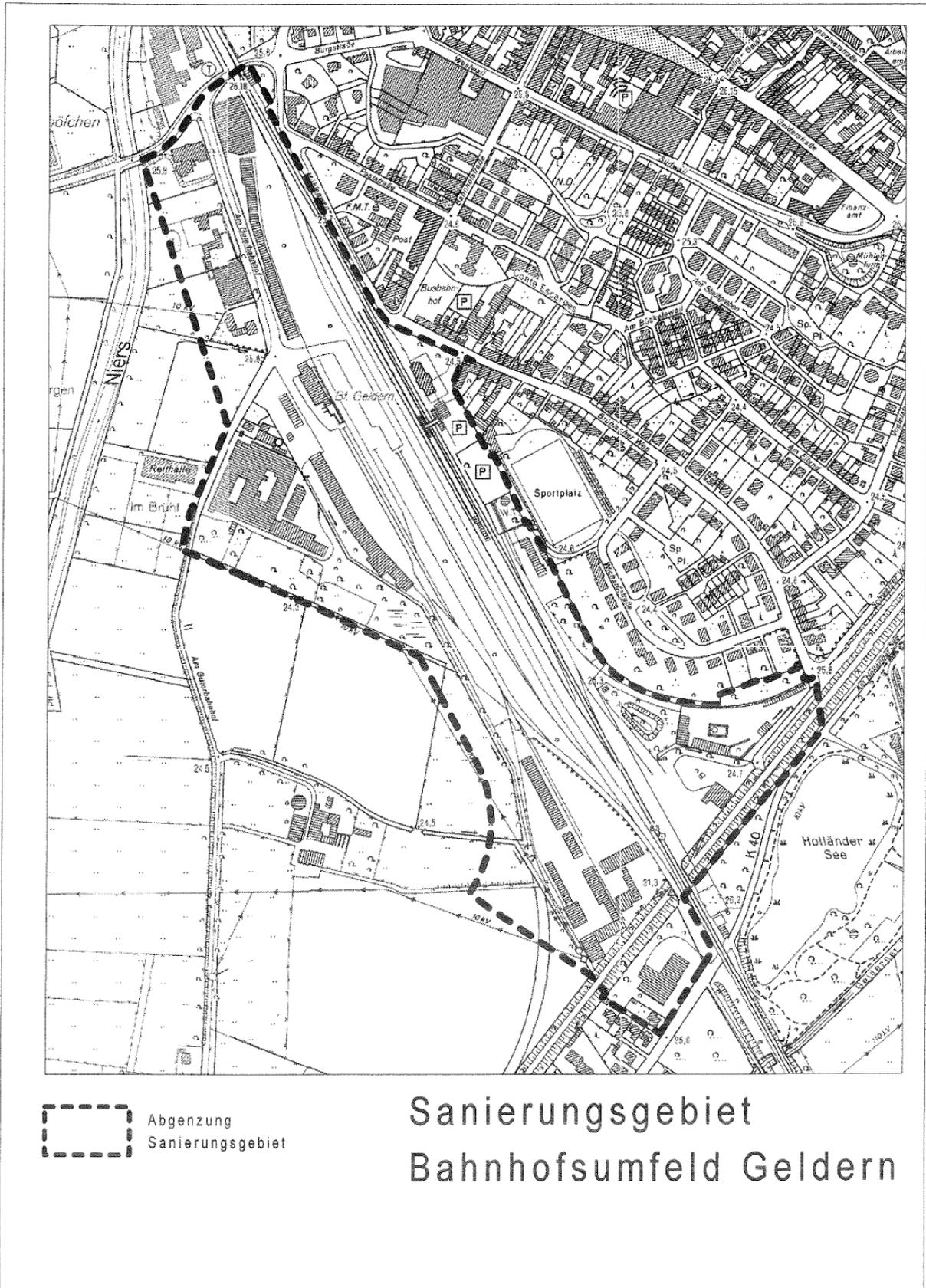
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.08.2009

Janssen
Bürgermeister

Anlage zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bahnhofsumfeld Geldern vom 30.06.2009



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl am 27.09.2009 für die Stadt Geldern wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. , Di., Mi. und Do von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, Fr.von 8.30 – 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Raum 239. Issumer Tor 36, 47608 Geldern für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschrift des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit innerhalb der Einsichtfrist, spätestens am 11. September 2009 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern Zimmer 239 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 113 Kleve durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geldern, 20. August 2009

Janssen
Bürgermeister